

Statuten des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "ARGEkultur".
2. Der Sitz des Vereins ist in der Stadt Salzburg.
3. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet und Bayern, bei virtuellen Aktivitäten auch weltweit.
4. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die ARGEkultur erfüllt einen Kunst- und Kulturauftrag mit folgender Wertehaltung:
 - a) Die ARGEkultur ist autonom im Sinne der Selbstbestimmung der Inhalte, Organe, der Personalentscheidungen und Nutzung der Ressourcen. Sie ist institutionell von politischen, staatlichen und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen unabhängig.
 - b) Die ARGEkultur agiert spartenübergreifend in Kunst, Kultur und Gesellschaftskritik. Dies drückt sich in einer Koexistenz von experimentellen Projekten und Formen der Alltags- und Populärkultur aus.
 - c) Die Vorgangsweise ist emanzipatorisch in dem Sinn, dass sie herrschende Gesellschaftsstrukturen (ökonomische, soziale, politische, das Geschlechterverhältnis betreffende) sichtbar und als veränderbar bewusst macht.
 - d) Die ARGEkultur fördert kulturelle und gesellschaftskritische Interessen sowie die Selbstorganisation von neuen derartigen Projekten. Sie bietet Zugänge und Schnittstellen für die Bedürfnisse der aktiven und passiven NutzerInnen.
 - e) Die ARGEkultur ist Ort des kritischen Diskurses und des offenen und konstruktiven Dialogs. Die ARGEkultur ist Raum für Veranstaltungen und Produktionen. Dies wird durch Kommunikation, Vernetzung und Vermittlung ermöglicht.
2. Der Verein bezweckt die Veranlassung und Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Errichtung und Führung des Kulturzentrums ARGEkultur.
3. Für diese Zwecke wirbt der Verein in der Öffentlichkeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) insbesondere die Gründung der und Beteiligung an der ARGEkultur GmbH
 - b) weiters
 - die aktive Teilnahme aller Mitglieder an den Tätigkeiten des Vereins,
 - Mitwirkung bei gesetzgebenden und behördlichen Maßnahmen zur Förderung und Begünstigung von Kulturinitiativen,
 - Publikationen, die diesem Zweck dienen.
3. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitglieds- und Förderungsbeiträge
 - b) Erträge aus der Vereinstätigkeit
 - c) Subventionen aus öffentlicher Hand, soweit sie nicht die Agenden der ARGEkultur GmbH betreffen
 - d) sonstige Einnahmen.

Statuten des Vereins

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied und keine andere Person darf durch vereinszweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an eine zielähnliche Nachfolgeorganisation oder an ein bereits bestehendes Kulturzentrum, die beide gemeinnützig im Sinne der BAO sein müssen und von der auflösenden Generalversammlung zu benennen sind.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder gliedern sich in Vollmitglieder, Mitglieder und Halbjahresmitglieder.
2. Vollmitglieder können sein:
 - a) jede natürliche Person
 - b) jede juristische Person (repräsentiert durch eine/n von ihr entsandte/n VertreterIn)
 - c) jede von der Generalversammlung oder vom Vorstand als Gruppe oder Initiative anerkannte Personengemeinschaft (repräsentiert durch eine/n von ihr entsandte/n VertreterIn).
3. Mitglieder und Halbjahresmitglieder können nur natürliche Personen sein.
4. Voraussetzung für jede Art von Mitgliedschaft ist, sich zum Vereinszweck zu bekennen und den Verein zu fördern.
5. Die Aufnahme als Vollmitglied, Mitglied oder Halbjahresmitglied erfolgt durch den Vorstand oder eine vom Vorstand hiezu bevollmächtigte Person. Jedem/jeder abgelehnten BeitrittswerberIn zur Vollmitgliedschaft steht das Recht zu, bei der nächsten Generalversammlung eine Abstimmung über seinen/ihren Beitritt zu fordern. Die endgültige Aufnahme als Vollmitglied ist durch die nächstfolgende Generalversammlung zu bestätigen. Sollte eine derartige Bestätigung durch die Generalversammlung nicht erfolgen, ist der schon bezahlte Mitgliedsbeitrag dividiert durch jene Monate, die von der vorläufigen Aufnahme bis zur Generalversammlung verstrichen sind, dem/der abgelehnten BewerberIn auf dessen/deren Verlangen zurückzuzahlen.
6. Die Vollmitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung
 - b) bei physischen Personen durch den Tod, bei allen anderen Vollmitgliedern durch Auflösung.
 - c) durch Ausschluss durch die Generalversammlung, wenn das Vollmitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Dem Vollmitglied, das ausgeschlossen werden soll, muss in der Generalversammlung, in welcher der Ausschluss erfolgen soll, zu dem Ausschlussantrag die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - d) automatisch, wenn das Vollmitglied mehr als 6 Monate mit der Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, wobei es keiner Mahnung bedarf.
7. Die Vollmitgliedschaft ist jeweils mit dem Kalenderjahr, in dem sie erworben wurde, befristet. Sie verlängert sich automatisch durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das Folgejahr.
8. Die Mitgliedschaft - ausgenommen die Vollmitgliedschaft laut Abs. 7 - ist mit einem (halben) Jahr befristet. Sie beginnt mit dem Datum des Erwerbes und dauert von da an ein (halbes) Jahr. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch:
 - a) schriftliche Kündigung
 - b) durch den Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand.

Statuten des Vereins

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und der Erreichung des Vereinszweckes schaden könnte.
2. Vollmitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die dem allgemeinen Gebrauch gewidmeten Einrichtungen der ARGEkultur nach Maßgabe der von der ARGEkultur GmbH festzulegenden Benützungsrichtlinien zu gebrauchen. Sie haben das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen sowie in der Generalversammlung Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Jedem Vollmitglied steht das aktive Wahlrecht zu. Das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu. Ein passives Wahlrecht steht nicht zu, wenn ein wesentliches wirtschaftliches Verhältnis zum Verein ARGEkultur oder zur ARGEkultur GmbH besteht (zB MitarbeiterInnen der GmbH, NutzerInnen, kommerzielle VeranstalterInnen, Lieferanten, MitarbeiterInnen und GesellschafterInnen des ARGE Nonntal Gastronomie GmbH). Das aktive und passive Wahlrecht steht nur jenen Vollmitgliedern zu, welche den Mitgliedsbeitrag für das betreffende Kalenderjahr, in welchem die (außerordentliche) Generalversammlung stattfindet, bezahlt haben.
3. Mitglieder und Halbjahresmitglieder sind berechtigt, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft an Vereinsveranstaltungen und Veranstaltungen der ARGEkultur GmbH - nach Maßgabe der für die einzelnen Veranstaltungen jeweils festzulegenden Bedingungen - teilzunehmen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. die Vollversammlung
3. der Vorstand
4. der Verwaltungskörper
5. die RechnungsprüferInnen
6. das Schiedsgericht

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes innerhalb von vier Wochen einberufen.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vollmitglieder
 - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§21 (5) erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss der/eines/einer RechnungsprüferInnen (§ 21 (5) zweiter Satz VereinsG, § 9 (3) dieser Statuten)
 - e) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 9 (3) dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Vollmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vor-

Statuten des Vereins

stand (Abs. 2 und Abs. 3 lit. a) bis c), durch die/einen RechnungsprüferInnen (Abs. 3 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellten KuratorIn (Abs. 3 lit. e)

5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Post oder E-Mail einzureichen.
6.
 - a) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vollmitglied ist möglich. Jedes Vollmitglied darf höchstens eine Vertretung übernehmen.
 - b) Vor der Genehmigung der Tagesordnung ist der Generalversammlung vom Vorstand eine Liste all jener vorzulegen, die seit der letzten Generalversammlung die Vollmitgliedschaft erworben haben. Die Generalversammlung entscheidet sodann endgültig über die Aufnahme als Vollmitglied, wobei bei dieser Abstimmung nur jene Vollmitglieder stimmberechtigt sind, die schon bei der letzten Generalversammlung das Stimmrecht besaßen.
7. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung laut Einladung gefasst werden. Zur gültigen Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmabgaben zu gelten haben. Der/die Vorsitzende stimmt mit und gibt seine /ihre Stimme zuletzt ab. Entsteht hierdurch Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Anträge zur Statutenänderung müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich ausformuliert eingebracht werden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem der Verlauf in den wichtigsten Teilen kurz festgehalten wird. Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Ebenso sind bei Wahlen Wahlvorschläge und Ergebnisse genau anzuführen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn zu unterschreiben.
9. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre
 - b) Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - c) Ergänzung und Änderung der Statuten
 - d) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht
 - e) Entlastung des Vorstandes aufgrund des Rechenschaftsberichtes
 - f) Wahl der RechnungsprüferInnen und Entgegennahme ihrer Berichte
 - g) Freiwillige Auflösung des Vereins
 - h) Abtretung bzw. Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der ARGEkultur GmbH
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Vollmitgliedern.
10. Nicht in den Aufgabenbereich der Generalversammlung fällt die Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Stimmrechte des Vereines in der ARGEkultur GmbH.

§ 8 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus den Vollmitgliedern; Mitglieder und vereinsfremde Personen können auf Einladung des Vorstands teilnehmen.
2. Die Vollversammlung ist einzuberufen, wenn zehn Vollmitglieder dies schriftlich verlangen. Die Vollversammlung ist ein beratendes Gremium und kann keine die sonstigen Vereinsorgane bindenden Beschlüsse fassen. Sie wird vom/von der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Statuten des Vereins

3. Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Vorstands
 - b) Beratung bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten
 - c) Beratung bei Grundsatzproblemen und wichtigen Vereinsangelegenheiten

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Vollmitgliedern. Die Funktionen Vorsitzende/r, KassierIn und SchriftführerIn sind jedenfalls zu besetzen, weitere Funktionen, insbesondere StellvertreterInnen, können besetzt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit wird zwischen den stimmgleichen KandidatInnen eine Stichwahl durchgeführt. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Generalversammlung den/die Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit kommt es zu einer Stichwahl zwischen den stimmgleichen KandidatInnen. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die restlichen Vorstandsfunktionen werden vom/von der Vorsitzenden und den gewählten Vorstandsmitgliedern kollegial bestimmt.
3. Die Funktionsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus, kann der Vorstand den Beschluss fassen, ein anderes wählbares Vollmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Bestätigung (Nachwahl) in der nächstfolgenden Generalversammlung durchzuführen ist. Scheidet die Hälfte oder mehr der Vorstandsmitglieder während einer Funktionsperiode aus, sind Neuwahlen des gesamten Vorstands durchzuführen. Neuwahlen durch Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung des gesamten Vorstands sind jedenfalls durchzuführen, wenn weniger als drei gewählte Mitglieder im Vorstand verbleiben. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind alle RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes Vollmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß eingeladen wurde, wenn alle Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführung der ARGEkultur GmbH und geladene ExpertInnen über den Termin und die voraussichtliche Tagesordnung mindestens 48 Stunden vorher informiert wurden. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Vorstands.
5. Beschlussfassungen: Gültige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichstand entscheidet der/die Vorsitzende. Anträge sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
6. Dem Vorstand obliegt:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und von Vollversammlungen
 - c) Führung des Vorsitizes in der Generalversammlung durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall seinem/ ihrer StellvertreterIn, subsidiär (in dieser Reihenfolge) dem/der SchriftführerIn, dem/der KassierIn oder einem anderen Vorstandsmitglied.
 - d) Vertretung des Vereins nach außen, sofern nicht Themen an die Geschäftsführung der ARGEkultur GmbH oder Andere delegiert sind.
 - e) Vorlage eines Voranschlages, einer Jahresabrechnung und eines Tätigkeitsberichtes des Vereins an die Generalversammlung, sowie laufender Tätigkeitsberichte und die Offenlegung der Vorstandsbe-

Statuten des Vereins

schlüsse.

- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für bestimmte Agenden im Rahmen der Geschäftsordnung einzelne Personen mit der Durchführung der Vereinsgeschäfte mit Vollmacht betrauen.
 - g) Abschluss von unbefristeten und langfristigen Benützungsvereinbarungen über Räumlichkeiten.
 - h) (Vorzeitiger) Widerruf von unbefristeten und langfristigen Benützungsvereinbarungen betreffend die Räumlichkeiten der ARGEkultur für den Fall, dass die Benützungsberechtigten
 - mit der Bezahlung der Aufwandsentschädigungen trotz schriftlicher Mahnung über drei Monate im Rückstand sind,
 - die Räumlichkeiten nicht regelmäßig benutzen,
 - den Vereinsinteressen in grober Weise zuwiderhandeln,
 - das Zusammenleben im Bereich der ARGEkultur in grober Weise stören.
 - i) Benützungsvereinbarungen können in der vorbezeichneten Form vom Vorstand nur durch schriftliche Erklärung widerrufen werden. Der Widerruf muss von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder unterfertigt sein.
 - j) Vertretung des Vereines in der ARGEkultur GmbH
 - k) Beschlussfassung über die in der ARGEkultur GmbH zu fassenden GesellschafterInnen-Beschlüsse.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers, spätestens nach einer Frist von drei Monaten, wirksam.

§ 10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die SchriftführerIn hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr unterliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, der Schriftführerin/des Schriftführers und des Kassiers/der Kassiererin ihre StellvertreterInnen.

§ 11 Der Verwaltungskörper

Zur Verwaltung der ARGEkultur bedient sich der Verein der ARGEkultur GmbH.

§ 12 Die RechnungsprüferInnen

1. Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen.
2. Aufgabe der RechnungsprüferInnen ist es:
 - a) die jeweilige Jahresrechnung des Vereines anhand der Belege (auch während des Jahres) zu überprüfen

Statuten des Vereins

- b) der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorzugehen hat, ob die Entlastung erfolgen kann.
3. Die Prüfungsverpflichtung der RechnungsprüferInnen erweitert sich dahingehend, dass der Jahresabschluss der ARGEkultur GmbH in den Bericht für den Verein aufzunehmen ist.

§ 13 Das Schiedsgericht

1. Ihm obliegt die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen Vereinsmitgliedern untereinander in Angelegenheiten des Vereins. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des VereinsG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den beiden Streitlinien nominierten Vereinsmitglied, die sich ein an der Sache unbeteiligtes Vereinsmitglied als Vorsitzende(n) wählen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der eigens dafür einberufenen Generalversammlung mittels 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
2. Für den Fall der Auflösung tritt bezüglich des Vereinsvermögens § 3 (5) der Statuten in Kraft.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins im Zuge der Auflösung sowie aus der laufenden Vereinstätigkeit haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.